

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marina Steindor und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/6125 –

**Saatgutversuche und Demonstrationsanbau mit gentechnisch
manipulierten Rapssaaten**

Nach einer Presseinformation der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom Juni 1996 und Meldungen der hessischen Regionalpresse (z. B. „Oberhessische Presse“ vom 15. Oktober 1996) werden in der Bundesrepublik Deutschland seit Juni 1996 mit zum Inverkehrbringen zugelassenem, genmanipuliertem Winterraps (Hybridraps) Anbau- und Fütterungsversuche durchgeführt. Die Anbauversuche finden an drei Standorten in den Bundesländern Hessen, Sachsen und Schleswig-Holstein statt, der Fütterungsversuch mit Geflügel auf einem Standort in Sachsen-Anhalt. Die Versuche werden in der Bundesrepublik Deutschland von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg koordiniert und von der Europäischen Union gefördert. Der Antwort des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit auf eine parlamentarische Anfrage (Hessischer Landtag, 14. Wahlperiode, 45. Sitzung vom 19. September 1996, Frage 380) ist zu entnehmen, daß die EU-Förderung im Rahmen eines Projektes namens „FACTT“ stattfindet. An den Versuchen sind 21 Institutionen in sechs Ländern beteiligt. Ziel des Demonstrationsanbaus soll die „Kenntnisvermittlung über Eigenschaften und Handhabung gentechnisch veränderter Pflanzen“ sein. In der Versuchsserie sollen „die Eigenschaften transgener Pflanzen überprüft, ihre Produktqualität untersucht und die Auswirkung in der Tierernährung analysiert werden“ (Presseinformation der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom Juni 1996).

Die Versuche in Hessen werden auf dem Versuchsgut der Justus-Liebig-Universität Gießen in Rauischholzhausen (Kreis Marburg-Biedenkopf) vom Institut für Pflanzenzüchtung durchgeführt. Über die weiteren Standorte der Freiland- und Fütterungsversuche ist nichts Näheres bekannt. Weder die zuständigen Behörden noch die Anlieger wurden nach den vorliegenden Informationen systematisch über die Standorte sowie Art und Umfang der Versuche in Kenntnis gesetzt. In Hessen hat sich die Universität freiwillig an die zuständige Landesbehörde gewandt, das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit in Wiesbaden bestätigte, nur zufällig von dem Vorhaben in Gießen erfahren zu haben (Frankfurter Rundschau vom 24. Oktober 1996).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 9. Dezember 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Versuche werden mit genmanipulierten Rapssäaten der Firma Plant Genetic Systems (PGS, Belgien) durchgeführt. Die Rapssäaten enthalten Genkonstrukte, die gegen das von der Firma Hoechst-Schering-AGREVO vertriebene Herbizid BASTA® (Wirkstoff Phosphinothricin) Resistenz verleihen sollen und in Lizenz erworben wurden. Die Firma PGS wurde inzwischen zum 1. September 1996 von dem deutschen Agrochemieunternehmen AGREVO aufgekauft. Durch die Firmenübernahme hat sich die AGREVO einen Freiraum für die weitere Entwicklung und Vermarktung ihres BASTA-resistenten Rapses geschaffen und einen Marktkonkurrenten ausgeschaltet (vgl. z. B. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. August 1996 oder „Die Tageszeitung“ vom 7. Februar 1996).

Die manipulierten Rapssamen wurden von der EU-Kommission nach den Vorgaben der EU-Freisetzungsrichtlinie (Richtlinie 90/220/EWG) mit der Entscheidung der Kommission vom 6. Februar 1996 (96/158/EG) für ein beschränktes Inverkehrbringen zugelassen. Der entsprechende Antrag wurde in Großbritannien gestellt. Die Erlaubnis für das Inverkehrbringen gilt nur für Saatgut aller Hybriden zwischen genetisch nicht verändertem Raps und in der Entscheidung näher bezeichneten gentechnisch manipulierten Rapslinien und beschränkt sich auf den Anbau zur Saatgutgewinnung. Der Gebrauch der Rapspflanzen zu Lebensmittel- und Tierfuttermittelzwecken ist ausdrücklich nicht erlaubt. Ein entsprechender Hinweis auf die Resistenz gegen den Wirkstoff Phosphinothrycin und die Verwendungseinschränkungen muß auf der Samenverpackung angebracht sein. Eine Kennzeichnung als gentechnisch manipuliert erfolgt nicht.

An der Zulässigkeit der Vorgehensweise der beteiligten Institutionen, des Robert Koch-Institutes und der zuständigen Landesbehörden bei der Durchführung der Versuche sind berechtigte Zweifel angebracht. Ebenso in Zweifel zu ziehen ist die Zulässigkeit der Versuche selbst.

In erster Linie betrifft dies die Überwachung bzw. Kontrolle der durchgeföhrten Versuche. So verpflichtet Artikel 18 EU-Freisetzungsrichtlinie (90/220/EWG) die Mitgliedstaaten, jährlich einen Bericht über die Kontrolle der Verwendung von inverkehrgebrachter gentechnisch manipulierter Produkte zu erstellen.

Die Bundesregierung ist z. Z. jedoch überhaupt nicht in der Lage, einen solchen Bericht anzufertigen, weil die für die Überwachung zuständigen Landesbehörden die notwendigen Verfahren und Handlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung haben, um z. B. sicherheitsrelevante Daten zu erheben oder die Einhaltung der Genehmigungsauflagen wirksam zu überprüfen. Zur Zeit sind die Behörden auf freiwillige Angaben von Betreibern angewiesen. Eine systematische Information der Öffentlichkeit z. B. über den Anbau zum Inverkehrbringen zugelassener gentechnisch manipulierter Pflanzen ist bislang überhaupt noch nicht vorgesehen. Vom Anbau gentechnisch manipulierter Rapssäaten können z. B. Saatgutbetriebe des ökologischen Anbaus direkt betroffen sein. Für entsprechende Anlieger ist deshalb die Kenntnis über den genauen Standort, die Festlegung geeigneter Auflagen, z. B. zur Verhinderung der Übertragung transgenen Pollens, von elementarer Wichtigkeit.

Die geschilderten gesetzgeberischen Mängel müßten perspektivisch über den Erlass einer entsprechenden Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates behoben werden. Entsprechende Vorgaben sind nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) festzulegen.

Durch das Fehlen entsprechender Bestimmungen kann auch nicht sicher überwacht werden, ob sich im Zuge des Inverkehrbringens Vorkommnisse ereignen, bei denen unvorhergesehene Gefährdungen der Schutzgüter nach § 1 GenTG (Leben und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Umwelt und Sachgüter) zu befürchten sind. Nach § 21 Nr. 3 GenTG besteht dafür bisher nur eine Selbstverpflichtung für die Betreiber, solche Vorkommnisse der zuständigen Behörde unverzüglich anzugezeigen. Überwachungspflichten und -befugnisse der Behörden sind in § 25 GenTG geregelt. § 20 GenTG regelt die einstweilige Einstellung einer Freisetzung unter bestimmten Voraussetzungen.

Weiterhin ist zweifelhaft, ob die Entscheidung der Kommission über das Inverkehrbringen des genetisch manipulierten Rapses Forschungszwecke mit einschließt. Die Erlaubnis umfaßt expressis verbis nur den Anbau zur Gewinnung von Saatgut; der Gebrauch der Rapssäaten zu Tierfuttermittelzwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen (Artikel 1 Nr. 2 b der EU-Entscheidung). Es ist deshalb zu prüfen, ob die Durchführung agrarwissenschaftlicher Versuche, speziell der Fütterungsversuche nach den Vorgaben der Kommissions-Entscheidung überhaupt zulässig ist.

1. Welches Vorhaben der Europäischen Union verbirgt sich hinter dem mit FACTT gekennzeichneten Projekt?

Im Rahmen des EU-Forschungsförderprogrammes „Landwirtschaft und Fischerei“ (einschließlich der Agro-Industrie, Lebensmitteltechnologien, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raumes – FAIR) wird das Demonstrationsprojekt FACTT (To promote Familiarization with and Acceptance of Crops incorporating Transgenic Technology, Förderung der Vertrautheit mit und der Akzeptanz von transgenen Nutzpflanzen) gefördert.

2. Wer ist Initiator dieses Projektes, und mit welchen Mitteln wird es finanziert?
3. Welche bundesdeutschen Behörden wurden in die Planung des Projektes miteinbezogen?
4. Welchem Fachbereich ist besagtes Projekt in der EU bzw. der Europäischen Kommission zugeordnet und wer genau ist federführend dafür zuständig?

Für das EU-Forschungsförderprogramm FAIR sind innerhalb der EU-Kommission die Generaldirektion XII (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung), VI (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) und XIV (Fischerei) zuständig. Bei dem Projekt FACTT ist die Generaldirektion VI zuständig. Die Mitgliedstaaten sind in die EU-Forschungsförderung durch den Programmausschuß eingebunden. Die Bundesregierung ist durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertreten.

Die Antragstellung obliegt den Wissenschaftlern. Nach den veröffentlichten Verfahren und Kriterien zur EU-Forschungsförderung – hier im speziellen zum EU-Forschungsförderprogramm FAIR – hat der Projektinitiator, die Firma Plant Genetic Systems (PGS/Gent/Belgien), mögliche Partner, die sich schon seit langem mit Rapsforschung beschäftigen und besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen, in Mitgliedstaaten der EU angesprochen und die Antragstellung vorangebracht. Gesamtkoordinator ist PGS.

Nach Durchlaufen des EU-Forschungsförderungsverfahrens wird das Projekt FACTT bei Gesamtprojektkosten von 3 024 067 ECU von der EU mit 1 569 000 ECU anteilig finanziert. Die verbleibenden Kosten werden durch Projektbeteiligte getragen.

5. Welche Mitgliedsländer der EU, evtl. Behörden und Institutionen, sind an dem Projekt FACTT beteiligt und in welcher Funktion?

Unter der Konsortialführung von PGS sind insgesamt 21 Institutionen aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Schweden beteiligt.

Projektteilnehmer der Regionalgruppen sind:

Belgien/Frankreich

Subkoordinator: Centre Technique Interprofessionnel des Oléagineux Metropolitains (CETIOM), Paris

- Association pour la Promotion des Protéagineux et des Oléagineux A.S.B.L., Philippeville
- Centre de Recherches Agronomiques, Gembloux
- Rijksstation voor Kleinveetselt (CLO/Gent), Merelbeke

Großbritannien

Subkoordinator: Home-Grown Cereals Authority (HGCA),
London

- National Institute of Agricultural Botany, Cambridgeshire
- The Scottish Agricultural College, Aberdeen
- National Institute of Agricultural Botany, Cambridge
- ADAS, North Yorkshire
- Arable Research Centre, Gloucestershire

Deutschland

Subkoordinator: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- Justus-Liebig-Universität Gießen
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Institut für Kleintierforschung Celle/Merbitz

Dänemark/Schweden

Subkoordinator: Ministry of Agriculture and Fisheries, Danish
Institute of Plant and Soil Science, Roskilde

- Danish Institute of Animal Science, Viborg Amt
- Danish Agricultural Advisory Centre, Aarhus
- The Agricultural Society of Malmöhus Country, Bjärred
- The Agricultural Society of Östergoedland, Linköping
- Västmanlands läns Hushållningssällskap, Västerås

Die Aufgaben der Regionalgruppen sind im wesentlichen vergleichbar.

6. Auf welchem Wege und nach welchen Kriterien, z. B. mittels einer Ausschreibung oder durch gezielte Auswahl, wurden evtl. beteiligte Behörden und Institutionen für das Projekt FACTT ausgewählt?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 wird verwiesen.

7. Wurde besagte Auswahl in irgendeiner Form öffentlich bekanntgemacht?
Wenn ja, wo?

Informationen über die im Rahmen der EU-Programme geförderten Projekte werden in der üblichen Weise als Broschüre veröf-

fentlicht. Weiterhin sind Informationen über die CORDIS-Datenbank „RTD-Results“ erhältlich.

8. Welche Laufzeit hat das EU-Projekt FACTT?

1. März 1996 bis 28. Februar 2000.

9. Welche Institutionen sind bei den Anbau- und Fütterungsversuchen mit inverkehrgebrachtem gentechnisch manipuliertem Raps der Firma Plant Genetic Systems in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt beteiligt?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

10. Wo genau finden die im Freiland betriebenen Anbauversuche mit inverkehrgebrachtem gentechnisch manipuliertem Raps der Firma Plant Genetic Systems nach Kenntnis der Bundesregierung statt?

Das Inverkehrbringen des gentechnisch veränderten Rapses wurde EU-weit genehmigt. Mit der Genehmigung des Inverkehrbringens bedarf es nicht mehr einer Einzelfallgenehmigung für Freisetzung. Deshalb hat die Bundesregierung grundsätzlich auch keine Kenntnis, wo die Anbauversuche stattfinden. Soweit Anbauversuche im Rahmen von FACTT stattfinden, wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

11. Wo genau findet nach Kenntnis der Bundesregierung der von der Universität Halle-Wittenberg bezeichnete Fütterungsversuch an Geflügel mit Rapskörnern statt, welche aus dem Anbau des inverkehrgebrachten gentechnisch manipulierten Rapses der Firma Plant Genetic Systems stammen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung finden zur Zeit keine Fütterungsversuche in der Bundesrepublik Deutschland statt.

12. Von wem werden die Versuche nach Kenntnis der Bundesregierung im einzelnen durchgeführt?

Nach den Unterlagen der EU-Kommission ist Prof. Dr. W. Diepenbrock, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Subkoordinator in Deutschland. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

13. Welche Ziele werden mit den besagten Anbau- und Fütterungsversuchen verfolgt, welcher Versuchsaufbau, welche Methodik liegen ihnen zugrunde, und welche Fragestellungen werden dabei bearbeitet?

Ziele von FACTT sind:

- Darstellung der Leistungsfähigkeit von transgenem Raps unter konventionellen Anbaubedingungen;
- Darstellung der Leistungsfähigkeit von transgenem Raps unter differenzierten Herbizid-, Düngungs-, Fungizid- und Aus-saatregimen;
- Feldtage und Workshops zur Verständigung und Demonstra-tion, d. h. Förderung der Vertrautheit mit der Leistungsfähig-keit von transgenen Pflanzen unter differenzierten agronomi-schen Anbaubedingungen;
- Darstellung der Qualität des Ölrapssamens;
- Bewertung der Futterqualität von Produkten, die aus transge-nen Pflanzen erzeugt werden;
- Verständigung, Demonstration und Förderung der Vertrautheit mit der Leistungsfähigkeit von transgenem Ölrapss in bezug auf die geplanten Fütterungsversuche.

Versuchsaufbau und Methodik liegen in den Händen der betei-ligten Wissenschaftler.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß innerhalb FACTTs Fütterungsversuche vorgesehen sind, die in der Entschei-dung der Kommission vom 6. Februar 1996 (96/158/EG), die ein be-schränktes Inverkehrbringen für dort benannte Rapslinien darstellt, ausdrücklich ausgenommen sind?

Die Entscheidung der EU-Kommission umfaßt nicht das Inver-kehrbringen für Nahrungs- und Futtermittelzwecke. Die experi-mentelle Verfütterung zur Durchführung wissenschaftlicher Ver-suche ist davon jedoch nicht betroffen.

15. Warum ist in der Entscheidung der Kommission vom 6. Februar 1996 (96/158/EG) nur ein beschränktes Inverkehrbringen zugelassen?

Das Inverkehrbringen wurde mit den Beschränkungen beantragt und insoweit entsprechend dem Antrag beschränkt genehmigt.

16. Ist eine Aufhebung der Beschränkung des Inverkehrbringens von o. g. Raps geplant?
Wenn ja, warum?

Es liegt ein Antrag auf ein uneingeschränktes Inverkehrbringen vor, über den nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht ent-schieden ist.

17. Ist der PGS-Raps bereits in einem EU-Mitgliedstaat zur Tierfütterung und/oder zum menschlichen Verzehr zugelassen?

Die eingeschränkte Genehmigung zum Inverkehrbringen gilt EU-weit. Die Einschränkung ist damit auch für die anderen EU-Mit-gliedstaaten bindend.

18. Ist innerhalb von FACTT eine Weiterverarbeitung der Rapssäaten, z.B. Raffination, vorgesehen, obwohl auch dies durch die Entscheidung der Kommission vom 6. Februar 1996 (96/158/EG) nicht gedeckt wäre?

Eine Weiterverarbeitung der Rapssäaten ist innerhalb von FACTT nicht vorgesehen.

19. Falls Frage 18 zutrifft, wo genau findet eine solche Weiterverarbeitung auf welcher gesetzlichen Grundlage statt?

Entfällt.

20. Sind im Rahmen von FACTT auch menschliche Verzehr- und Geschmacksprüfungsstudien geplant?

Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Nein.

21. Gehen eventuellen Verzehr- und Geschmacksprüfungsstudien humantoxikologische Prüfungen und Analysen voraus?

Wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Welche Maßnahmen würden nach Einschätzung der Bundesregierung sicherstellen, daß im Rahmen von FACTT gewonnenes Öl nicht in den allgemeinen europäischen Lebensmittelhandel gelangt?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

23. Wo werden die im Rahmen von FACTT gewonnenen Erkenntnisse zusammengeführt, und wo sollen sie veröffentlicht werden?

Die Projektnehmer erstellen einen jährlichen Ergebnisbericht an die EU-Kommission, Generaldirektion VI; darüber hinaus sind Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Presseorganen geplant bzw. z.T. schon erfolgt.

24. Welche Risikobegleitforschung ist im Projekt FACTT, beispielsweise durch horizontalen Gentransfer, Persistenz der transgenen DNA, durch Glufosinat hervorgerufenen Selektionsdruck, Rückstandsbildung von Glufosinat, Auskreuzung der Bastaresistenz in andere Pflanzen etc., vorgesehen?

In dem Demonstrationsprojekt FACTT sind keine Mittel für Begleitforschung enthalten. Bei den dem Inverkehrbringen vorausgegangenen Freisetzungsversuchen wurden bereits Versuche über das Auskreuzungsverhalten durchgeführt.

25. Welche sozio-ökonomische Technikbewertung des PGS-Rapses ist im Projekt FACTT vorgesehen?

Derzeit keine.

26. Durch welche Maßnahmen hat die Bundesregierung sichergestellt, daß sie ihrer Berichtspflicht nach § 18 der EU-Freisetzungsrichtlinie (Richtlinie 90/220/EWG) – auch im Hinblick auf das mögliche Inverkehrbringen weiterer gentechnisch manipulierter Organismen – nachkommen kann?
27. Auf welche Weise hat die Bundesregierung gesetzgeberisch und organisatorisch sichergestellt, daß Kontrolle und Überwachung der für das Inverkehrbringen gemachten Auflagen besagter Rapsarten erfolgt und neue Erkenntnisse über Sicherheit und mögliche Gefährdungen der Schutzgüter nach § 1 GenTG zu entsprechendem Eingreifen der zuständigen Behörden führen kann?
28. Welche Aufgaben haben dabei nach Auffassung der Bundesregierung die Bundesländer zu erfüllen?

Die Überwachung ist Aufgabe der Bundesländer. Das Robert Koch-Institut unterrichtet die Länder über Entscheidungen zum Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Produkte. Die Länder haben die Aufgabe sicherzustellen, daß die Regelungen des Gentechnikgesetzes und die Einzelfallentscheidungen auf seiner Grundlage eingehalten werden. Sie unterrichten die Bundesregierung auf Anfrage über Erfahrungen bei der Überwachung. Diese Informationen aus den Ländern sind Grundlage für Berichte der Bundesregierung an die EU-Kommission.

29. Welche Bundesbehörden sind wann und von wem von den Freisetzungen innerhalb des EU-Projekts FACTT informiert worden?
30. Wann haben diese informierten Bundesbehörden welche Landesbehörden informiert?
31. Wie wurde die bundesdeutsche Öffentlichkeit an den drei Freisetzungsorten informiert und welche Maßnahmen enthält dazu das EU-FACTT-Projekt?

Da es sich um Versuche nach Genehmigung zum Inverkehrbringen durch die EU handelt, ist nach Gentechnikrecht keine weitere spezielle Information von Behörden und Öffentlichkeit erforderlich. Gleichwohl wurden in Deutschland verschiedene Bundes- und Landesbehörden von den Projektteilnehmern informiert sowie die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

32. Welche Behörden sind nach Auffassung der Bundesregierung die zuständigen Behörden?

Zuständige Behörde für die Genehmigung des Inverkehrbringens ist in der Bundesrepublik Deutschland das Robert Koch-Institut. Die für die Überwachung zuständigen Behörden werden von den Ländern bestimmt.

33. Welche rechtlichen Regelungen enthält die EU-Freisetzungsrichtlinie für die Rücknahme einer Freisetzung- und/oder Inverkehrbringungsgenehmigung, wenn durch den freigesetzten gentechnisch veränderten Organismus „Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter“ gefährdet werden?

Die rechtliche Regelung zur Rücknahme einer Inverkehrbringungsgenehmigung ist Artikel 16 der Richtlinie 90/220/EWG. Die rechtliche Regelung zur Rücknahme einer Freisetzungsgenehmigung ist Artikel 6 Abs. 6 der vorbezeichneten Richtlinie.

34. Wann sind im allgemeinen die Bedingungen für § 20 GenTG „Einstweilige Einstellung“ gegeben, und wie sähe ein Widerrufsverfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetzen konkret aus?
35. Welches Verfahren nach welcher Rechtsgrundlage müßte nach Eintritt eines Schadens oder sonstigem Entfallen der Genehmigungsvoraussetzungen zur einstweiligen Einstellung mit dem Ziel der Aufhebung eines Inverkehrbringensbescheides nach der EU-Freisetzungsrichtlinie gewählt werden?
36. Welches Verfahren kann die Bundesregierung als Schutzmaßnahme für die bundesdeutsche Bevölkerung wählen, wenn sie der Auffassung ist, daß ein nach der EU-Freisetzungsrichtlinie inverkehrgebrachtes Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt?

Voraussetzung für eine einstweilige Einstellung nach § 20 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes ist, daß

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Gentechnikrecht nachträglich entfallen sind und
- b) die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze für den Widerruf oder die Rücknahme der Genehmigung erfüllt sind.

Die Anordnung der einstweiligen Einstellung kommt danach beispielsweise bei Freisetzungsvorhaben dann in Betracht, wenn nach dem Stand der Wissenschaft Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes für das genehmigte Freisetzungsvorhaben nicht mehr vorliegen.

Liegen die genannten Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung vor, können die Landesbehörden (hinsichtlich der Fortführung des Betriebs der gentechnischen Anlage oder der gentechnischen Arbeit) oder das Robert Koch-Institut (bei Freisetzungen) die Unterbrechung oder ggf. Einstellung der Tätigkeit durch einen Verwaltungsakt anordnen, der mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Voraussetzungen für den Widerruf einer Genehmigung für ein Freisetzungsverfahren sind in § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angegeben. Danach kommt ein Widerruf der Genehmigung beispielsweise in Betracht, wenn das Robert Koch-Institut aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Ist ein Inverkehrbringensbescheid nach der EU-Freisetzungsrichtlinie erlassen worden, kann das Robert Koch-Institut gemäß § 20 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes das Ruhen der Genehmigung

anordnen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht vorliegen. Im Anschluß an eine solche Entscheidung des Robert Koch-Instituts befaßt sich nach Artikel 16 der Richtlinie 90/220/EWG die Kommission oder der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit der Frage und entscheidet sie. Darüber hinaus haben die Behörden der Länder Eingriffsmöglichkeiten nach § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gentechnikgesetzes.

37. Inwiefern betrachtet die Bundesregierung nichtgenmanipulierten Raps, der nach ökologischen Methoden angebaut wird, als schützenswertes Sachgut nach GenTG, und welche Maßnahmen ergreift sie zu seinem Schutz?

Nach ökologischen Methoden angebauter Raps gilt genauso als schützenswertes Rechtsgut wie sonstiger Raps und andere Rechtsgüter.

38. Wie sehen die Haftungsregelungen im Fall eines Schadens durch den nach der EU-Freisetzungsrichtlinie inverkehrgebrachten PGS-Raps im EU-Projekt FACTT aus?

Es gelten die allgemeinen Haftungsregelungen des Zivilrechts und die §§ 32 ff. GenTG.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333